

Gemeinde Keltern / Enzkreis

Betriebssatzung

des Eigenbetriebs Wasserversorgung Keltern vom 16.12.1994

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 16.12.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Keltern wird unter der Bezeichnung Eigenbetrieb Wasserversorgung Keltern als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2.

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, die den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;

3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als dem in der Hauptsatzung festgelegten Betrag oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als die in der Hauptsatzung festgelegten Jahre beträgt;
8. den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen;
9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkostensätze usw.) und den Abschluß von Sonderabnehmerverträgen;
10. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
11. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
13. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als dem in der Hauptsatzung festgelegten Betrag;

15. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als den in der Hauptsatzung für Ansprüche der Gemeinde festgelegten Betrag beträgt;
 16. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
 17. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten und Arbeitern;
 18. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht;
 19. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn sie die in der Hauptsatzung für die Abweichungen im Verwaltungshaushalt festgelegte Grenze übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben den in der Hauptsatzung für den Vermögenshaushalt festgelegten Betrag übersteigen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.500.000,-- DM festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Keltern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Keltern, den 16.12.1994

Gehring
Gehring
Bürgermeister

B e u r k u n d u n g

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung in den Gemeindepapieren Keltern Nr. 51/52 vom 23. Dezember 1994 satzungsgemäß öffentlich bekanntgemacht. Damit tritt die Satzung am 01. Januar 1995 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 der Gemeindeordnung ist am 25. Januar 1995 erfolgt.

Keltern, den 25.1.1995



Gehring
Gehring
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Keltern vom 16.12.1994

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 20.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

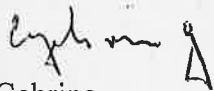
§ 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Keltern vom 16.12.1994 wird wie folgt geändert:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000 € festgesetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keltern, 20.11.2001


Gehring
Bürgermeister



Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Keltern wurde durch Veröffentlichung in den „Gemeindenachrichten Keltern“ Nr. 48/2001 vom 30. November 2001 satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung am 01. Dezember 2001 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 der Gemeindeordnung ist am 03. Dezember 2001 erfolgt.

Keltern, 03. Dezember 2001



Gehring
Gehring
Bürgermeister